

Politische Gemeinde Wiesendangen

Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 09. Januar 2012

gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011, § 3 und 18

I. Geltungsbereich

Art. I

Das Beitragsreglement gilt für alle in der Gemeinde Wiesendangen wohnhaften Geltungsbereich
Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder im Vorschulalter in einer in der Gemein-
de Wiesendangen oder in der Stadt Winterthur betriebenen familienergän-
zenden Einrichtung betreuen lassen, die von der Krippenaufsicht des Jugend-
sekretariates Winterthur beaufsichtigt werden oder dem Tagesfamilienverein
Winterthur angeschlossen sind.

In Abweichung der oben genannten Gemeinden können in Ausnahmefällen
auch familienergänzende Einrichtungen in anderen Gemeinden berücksichtigt
werden.

Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern der
im Haushalt zu betreuenden Kinder.

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- a) Krippen
- b) Horte
- c) Tagesfamilien

2. Grundsätze

Art. 2

Familienergänzende Betreuung hat eine integrierende Funktion in unserer Gesellschaft und ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Grundsätze

Für Kinder aus anderen Kulturen ist sie ein Ort, wo sie mit den hiesigen Gepflogenheiten und unserer Sprache in Berührung kommen.

Familienergänzende Betreuung kann eine soziale Notwendigkeit für Alleinerziehende sein, die einer bezahlten Arbeit nachgehen sowie für Familien, die für ihre eigenständige Existenzsicherung auf mehr als ein Einkommen angewiesen sind. Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Reglements gilt die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten bzw. der Alleinerziehenden oder die Fremdbetreuung aus sozialen Gründen.

Die Fremdbetreuungszeiten müssen im Verhältnis zur berufsbedingten Abwesenheit stehen.

3. Berechnung des Beitrages

Art. 3

Die Festsetzung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen sowie nach der Haushaltgrösse. Die Berechnung ist für alle Einrichtungen gemäss Art. 1 anzurechnen. Berechnungsgrundsätze

Für die Berechnung werden maximal die Tarife der KIWI und des Tagesfamilienvereins Winterthur anerkannt.

Es wird von allen Erziehungsberechtigten ein Mindestbeitrag gemäss Tariftabelle im Anhang pro Betreuungstag, Kind und Einrichtung (Art. 1 Punkt a bis c) erhoben.

Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Dieser wird ab einem massgebenden Einkommen und Vermögen gemäss Tariftabelle im Anhang erhoben.

Art. 4

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den im Berechnungsjahr aktuell erzielten Einkünften der Erziehungsberechtigten. Zu den Einkünften gehören: Massgebendes Einkommen

- Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (das eingemommene Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnausweis), aus Nebenerwerb, aus Aus-

gleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Vermögenserträgen, aus Unterhaltsbeiträgen usw.

- Alle Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Einkünfte aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Vermögenserträgen, aus Unterhaltsbeiträgen usw.

Art. 5

Als massgebendes Vermögen gelten 10 Prozent des steuerbaren Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Massgebendes Vermögen

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind massgebend: Haushaltgrösse
die im Haushalt des zu betreuenden Kindes lebenden Erziehungsberechtigten und deren Kinder.

Gestützt auf anerkannte Berechnungen zu den Kinder- und Familienkosten wird die Belastung der jeweiligen Haushaltgrössen wie folgt festgelegt:

Haushaltgrösse	Faktor des Tarifs
5 Personen-Haushalt und mehr	1.00
4 Personen-Haushalt	1.08
3 Personen-Haushalt	1.15
2 Personen-Haushalt	1.32

Art. 7

Die Tarife werden nach der Tariftabelle (Anhang) berechnet und je nach Haushaltgrösse und Anzahl der betreuten Kinder festgelegt. Die Tabelle ist integrierter Bestandteil des Beitragsreglementes. Der maximale Tarif pro Tag und Kind darf die Vollkosten der einzelnen Betreuungseinrichtung pro Tag und Kind nicht übersteigen. Tarife

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin eine Tarifreduktion bewilligen.

Art. 8

Die Festlegung der Beiträge stützt sich auf folgende Unterlagen: Unterlagen

- a) Kopie letzte Steuererklärung
- b) Kopie letzte Steuerrechnung
- c) Kopien der letzten drei Lohnabrechnungen
- d) Kopie Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil
- e) Kopie Betreuungsvereinbarung
- f) Kopien aktuelle Kontoauszüge sämtlicher Bank- bzw. PC-Konti

Art. 9

Die einzelnen Beiträge pro Kind und Betreuungstag bzw. pro Betreuungsstunde innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Verrechnungsmodus/
Monatspauschale

Art. 10

Bei Teilzeitplatzierungen innerhalb derselben Betreuungsart wird zwischen folgenden Belegungen unterschieden:

Berechnung bei
Teilzeitplatzierung

Ganztag	> als 5 Stunden
Halbtag	< als 5 Stunden
Mittagszeit resp. Randzeit	< als 3 Stunden

Für die Belegung eines Halbtages ohne Mittagessen werden 50 Prozent des Tagesansatzes verrechnet. Für die Belegung eines Halbtages mit Mittagessen werden 75 Prozent des Tagesansatzes berechnet. Für die Belegung der Mittagszeit sowie die Betreuung zu den Randzeiten werden 25 Prozent des Tagesansatzes berechnet.

Bei Platzierungen in einer Tagesfamilie berechnet sich der Beitrag nach den betreuenden Stunden.

Art. 11

Sind mehrere Kinder einer Familie in einer gemäss Art. 1 Abs. 3 aufgeführten Einrichtung platziert, werden folgende Ermässigungen auf die Tarife gewährt:
2 Kinder 10 %, 3 Kinder 20 %, ab 4 Kindern 25 % der total für die Familie anfallenden Betreuungskosten.

Platzierung mehrerer Kinder

Art. 12

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Beitrages erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 8.

Neuberechnung des Beitrages

Eine Neuberechnung des Beitrages erfolgt jederzeit innert Monatsfrist:

- bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- bei einer Änderung der Haushaltgrösse und
- wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 pro Jahr oder das massgebende Vermögen um mehr als Fr. 50'000.00 verändert.

Art. 13

Die Erziehungsberechtigten stellen bei der Gemeindeverwaltung Wiesendangen Antrag auf Ausrichtung eines Beitrages in der Höhe zwischen der Eigenleistung gemäss Anhang und dem durch die Einrichtung in Rechnung gestellten Beitrag.

Administratives
Verfahren

Die zur Berechnung der Beiträge notwendigen Unterlagen gemäss Art. 8 sind dem Antrag beizulegen.

Die monatliche Auszahlung des Beitrages an die Erziehungsberechtigten erfolgt nach Vorlegen der aktuellen Rechnung oder Zahlungsbestätigung.

Art. 14

Werden zur Berechnung des Beitrages unvollständige oder falsche Angaben geliefert, steht es der Gemeinde frei, die Entrichtung von Beiträgen einzustellen. Fehlende oder falsche Angaben

Art. 15

Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung durch die Erziehungsberechtigten innerhalb der gesetzten Frist, so Rückzahlung und Nachforderung

- a) erfolgen von der Gemeinde keine Rückzahlungen
- b) fordert die Gemeinde die geschuldeten, zusätzlichen Beiträgen nach.

4. Betreuungsvereinbarung

Art. 16

Die Erziehungsberechtigten schliessen mit der Einrichtung eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für den Beitrag der Gemeinde Wiesendangen. Bei Wegfall der Betreuungsvereinbarung wird auch der Beitrag der Gemeinde hinfällig. Betreuungsvereinbarung

5. Schlussbestimmung

Art. 17

Das Beitragsreglement wird auf den 01. März 2012 in Kraft gesetzt. Inkraftsetzung

Für Verfügungen, die vor dem Inkraftsetzen des Beitragsreglementes erlassen worden sind, gilt eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2012.

GEMEINDERAT WIESENDANGEN

Der Präsident: Der Schreiber:

K. Roth

H.P. Höhener

Anhang zum Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Einkommen (Art. 3)	Progression in %
0-36'999	20 %
37'000 – 46'999	25 %
47'000 – 54'999	30 %
55'000 – 64'999	40 %
65'000 – 74'999	50 %
75'000 – 84'999	60 %
85'000 – 94'999	70 %
95'000 – 104'999	80 %
105'000 – 114'999	90 %
ab 115'000	100 %